



Primarschule
Regensdorf

Systematische Rechtssammlung

Titel: Dispensationen und Jokertage
Reglement

Gültig per: 01.02.2019

 Primarschule Regensdorf ORGANISATIONSSTATUT	Funktionendiagramm Nr. 106, 108, 109, 110 Dispensationen, Jokertage	Gültig per 01.02.2019 Beschluss: SPF Sitzung vom 21.01.2019	Seite 2/2
<h2>Dispensationen und Jokertage Reglement</h2>			

Dispensationen und Jokertage - Reglement

1. Dispensationen

A. Volksschulverordnung §29

Die Gemeinden dispensieren Schülerinnen und Schüler aus zureichenden Gründen vom Unterrichtsbesuch. Sie berücksichtigen dabei die persönlichen, familiären und schulischen Verhältnisse.

Dispensationsgründe sind insbesondere:

- a. ansteckende Krankheiten im persönlichen Umfeld der Schülerinnen und Schüler
- b. aussergewöhnliche Anlässe im persönlichen Umfeld der Schülerinnen und Schüler
- c. hohe Feiertage oder besondere Anlässe religiöser oder konfessioneller Art
- d. Vorbereitung und aktive Teilnahme an bedeutenden kulturellen und sportlichen Anlässen
- e. aussergewöhnlicher Förderbedarf von besonderen künstlerischen und sportlichen Begabungen
- f. Schnupperlehren und ähnliche Anlässe für die Berufsvorbereitung.

B. Organisation der Primarschule Regensdorf

1. Dispensationen von bis zu zwei aufeinander folgende Tage ⇒ Bewilligung durch die Klassenlehrperson
2. Dispensationen von mehr als zwei Tagen ⇒ Gesuch an die Schulleitung
3. Sportferien: Eltern, die nachweislich als Familie die Sportferien gemeinsam verbringen, und der Bruder/die Schwester eine Schule in der Stadt Zürich besucht (die Sportferien stimmen nicht überein), können ein Gesuch um Dispensation an die Schulleitung stellen. Es müssen keine Jokertage bezogen werden (Dispensationsgrund b.). Die Nachbearbeitung des versäumten Unterrichtsstoffes liegt in der Verantwortung der Eltern.

2. Jokertage

A. Volksschulverordnung §30

Die Schülerinnen und Schüler können dem Unterricht während zwei Tage pro Schuljahr ohne Vorliegen von Dispensationsgründen fernbleiben (Jokertage). Die Eltern teilen den Bezug von Jokertagen vorgängig mit. Jeder bezogene Jokertag gilt als ganzer Tag, auch wenn an jenem Tag der Unterricht nur während eines Halbtages stattfindet. Nicht bezogene Jokertage verfallen.

B. Organisation der Primarschule Regensdorf

1. Pro Schuljahr stehen allen Schülerinnen und Schülern zwei Jokertage zur Verfügung. Diese können innerhalb der Schulstufe einzeln oder am Stück bezogen werden.

Kindergartenstufe (2 Jahre)	4 Jokertage
Unterstufe (1. bis 3. Klasse)	6 Jokertage
Mittelstufe (4. bis 6. Klasse)	6 Jokertage

Die Tage können nicht stufenübergreifend bezogen werden.

2. Der Bezug von Jokertagen wird durch die Eltern der Klassenlehrperson rechtzeitig angekündigt. Betroffene Fachlehrpersonen und Therapeutinnen sind auch durch die Eltern zu benachrichtigen. Eine Begründung ist nicht nötig. Die Klassenlehrperson führt Buch über die bezogenen Jokertage.
3. Nicht bewilligte Absenzen können nicht nachträglich durch Jokertage entschuldigt werden.
4. Die Schüler bzw. die Eltern sind selber für die Aufarbeitung des verpassten Schulstoffes verantwortlich. Sie informieren sich diesbezüglich bei der Lehrperson.
5. Die Jokertage können **innerhalb der Schulstufe** auch für eine Ferienverlängerung alle auf einmal bezogen werden. Ferienverlängerungen, welche die zur Verfügung stehenden Jokertage übersteigen, werden nicht bewilligt. Die Bewilligung von Ferienverlängerungen im Rahmen der Jokertage wird durch die Klassenlehrperson erteilt, und sie führt darüber Buch.
6. Die Jokertage können **nicht** bezogen werden:
 - am ersten Tag des Übertritts in eine neue Stufe (Kindergarten, 1. Klasse, 4. Klasse)
 - an Besuchstagen
 - bei Klassenlager, Schulausflügen, Projektwochen, Sporttagen
7. Für alle in der Volksschulverordnung festgehaltenen Dispensationsgründe müssen keine Jokertage eingesetzt werden.